



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 19/2026 vom 13.08.2026, online gestellt am 13.08.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- **Bekanntmachung** über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Landkreis Cloppenburg, Wahlbereich I - Barßel/Saterland sowie für die Gemeinderatswahl und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Barßel am 13.09.2026 sowie für eine ggfs. durchzuführende Stichwahl am 27.09.2026 **2 - 4**



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister



Herausgeber: Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel

Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Landkreis Cloppenburg, Wahlbereich I - Barßel/Saterland sowie für die Gemeinderatswahl und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Barßel am 13.09.2026 sowie für eine ggfls. durchzuführende Stichwahl am 27.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke in der Gemeinde Barßel kann in der Zeit vom **24.08.2026 bis 28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Barßel, Zimmer E.01 und E.02, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde Barßel bedient werden darf.

Im Wählerverzeichnis sind folgende personenbezogene Daten enthalten:

- Identitätsdaten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum)
- Wohnanschrift
- Wahlspezifische Statusdaten (Wahlberechtigung, Nummer im Wählerverzeichnis, Wahlbezirksnummer, ggfls. Sperrvermerke (z.B. bei Wahlscheinbeantragung))

2. Wahlberechtigte oder von ihnen beauftragte Personen können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026, während der oben genannten Öffnungszeiten bei der Gemeinde Barßel einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für die Wahl im Wahllokal reicht die Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung mit einem Personalausweis aus. Für die Briefwahl wird ein Wahlschein benötigt.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Barßel beantragt werden. Als Schriftform gilt auch die Beantragung durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Fernmündliche Anträge und mit SMS-Kurznachrichten oder mittels Messaging-Diensten versendete Anträge sind nicht zulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dieses aus dem Wahlschein hervor.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, den 11.09.2026) bzw. vor einer etwaigen Stichwahl (25.09.2026), jeweils bis 13:00 Uhr, beantragt werden.

Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen durch wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (sh. Ziffer 4) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung. In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (Sonntag, den 13.09.2026 bzw. Sonntag, den 27.09.2026) bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026) bzw. bis zum Tag der etwaigen Stichwahl (26.09.2026), jeweils bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein,
- b) die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (13.09.2026) bzw. Tag der etwaigen Stichwahl (27.09.2026) bis jeweils 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, liegen den Briefwahlunterlagen bei.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Wahlunterlagen ab, so besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person gemäß § 89 Abs. 4 NKWO abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) abschließend durch diese Bekanntmachung.

Barßel, 13.08.2026

In Vertretung
Michael Sope